

Steuer NEWS



© irina2005 - Fotolia.com

Besteuerung beim Verkauf von **GmbH-Anteilen**.

Verkauf von GmbH-Anteilen

Gesellschafter, die ihre Anteile an Kapitalgesellschaften (GmbHs, AGs) verkaufen, werden mit dem Veräußerungsgewinn steuerpflichtig. Zu versteuern ist dabei der **Veräußerungsgewinn**: Das ist der **Unterschiedsbetrag** zwischen dem **Veräußerungserlös** und den **Anschaffungskosten**.

Dieser Artikel behandelt die Änderungen, die sich durch das neue Budgetbegleitgesetz 2011 für jene Gesellschafter ergeben, die ihre Beteiligungen im **Privatvermögen** halten.

Bisherige Regelung

Betrag die **Höhe** einer im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung in den letzten fünf Jahren

- **zumindest einmal 1% oder mehr:** Besteuerung des Veräußerungsgewinns mit dem halben Durchschnittssteuersatz der Einkommensteuer.
- **immer weniger als 1%:** Hier zieht die Spekulationsbesteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf weniger als ein Jahr betrug. Dies bedeutet, dass für den Veräußerungsgewinn die Einkommensteuer in voller Höhe zu entrichten ist. Bei Veräußerungen nach einem Jahr bleibt der Veräußerungsgewinn steuerfrei.

Neue Besteuerung durch Kapitalertragssteuerabzug

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde diese Besteuerung neu geregelt: **Veräußerungsgewinne aus Finanzvermögen** unterliegen ab 1.10.2011 **generell dem Kapitalertragssteuerabzug** von 25 %.

Wann gilt die neue Regelung?

Anschaffung der Beteiligung

- **nach dem 31.12.2010:** Veräußerungsgewinne unterliegen jedenfalls der neuen Kapitalertragssteuer.
- **vor dem 1.1.2011:** Die neue Besteuerung gilt dann, wenn die Beteiligungshöhe zum **30.9.2011** noch mindestens **1 %** beträgt. Ist die Beteiligungshöhe weniger als 1 % und hat diese aber in den vergangenen fünf Jahren diese Marke überschritten, besteht eine Steuerpflicht nur dann, wenn diese Beteiligung innerhalb der fünfjährigen Steuerhängigkeitsfrist veräußert wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Veräußerung derartiger Beteiligungen wie bisher steuerfrei.

Bis zum 1.10.2011 gelten jedenfalls weiterhin die alten Bestimmungen (halber Durchschnittssteuersatz, Spekulationsbesteuerung). Bei einer Schenkung oder einer Erbschaft kommt es zu keiner Veräußerungsbesteuerung. ■

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von GmbH-Anteilen ändert sich durch das Budgetbegleitgesetz 2011 ebenso wie einige Gebühren (z.B. Darlehensgebühr, Eingabe und Abfrage bei Grundbuch und Firmenbuch) und die Kfz-Steuer.

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung bringt einheitliche Standards bei der Sozialhilfe in ganz Österreich.

Beachten Sie, dass die Frist für Vorsteuer-Erstattungsanträge für das EU-Ausland abläuft und dass Umsatzsteuervoranmeldungen schon bei Vorjahresumsätzen ab € 30.000,00 nun auch beim Finanzamt einzureichen sind.

Basel III als Nachfolger von Basel II wird es noch schwieriger machen, günstige Konditionen für Finanzierungen mit Banken zu verhandeln.

Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team



Besuchen Sie unsere Website:
www.schmolzmueeller-partner.at

WEITERE INHALTE

- Seite
- 2 > Änderungen im Gebührenrecht
> Bedarfsorientierte Mindestsicherung
 - 3 > Arbeitnehmerveranlagung 2010
> Frist für Vorsteuererstattung für 2009 läuft aus
> Aufbewahrungsfristen von Geschäftsunterlagen
 - 4 > Senkung der Kraftfahrzeugsteuer per 1.1.2011
> Verpflichtung zur Abgabe einer UVA
> Basel III
> Steuertermine und VPI

Änderungen im Gebührenrecht



© Dreaming Andy - Fotolia.com

Aufhebung Darlehens- und Kreditvertragsgebühren

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 wurde mit 1.1.2011 die Kreditvertrags- und Darlehensvertragsgebühr abgeschafft. Auch Gesellschafterdarlehen und -kredite sind nicht mehr gebührenpflichtig.

Änderung der Finanzamtszuständigkeit

Das Zuständigkeitsrecht der einzelnen Finanzämter wurde neu geordnet. Bisher hatten manche Finanzämter eigene Gebührenabteilungen. Diese sind seit 1.1.2011 dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Wien untergeordnet.

Beispiel:

Vergebührung eines Mietvertrages

- Es ist das geänderte Formular **GEB 1** zu verwenden.
- Dieses kann entweder direkt beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, Postfach 222 in 1000 Wien oder aber auch bei jedem anderen Finanzamt eingereicht werden.
- Die Gebühr ist auf ein zentrales Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu überweisen.

Grundbuch

Mit 1.1.2011 erfolgte eine Anhebung der

Eintragungsgebühr ins Grundbuch **von 1,0 auf 1,1 %**. Die Eingabegebühr bei Grundbuchseingaben wird von € 45,00 auf € 38,00 gesenkt – jedoch nur bei elektronischer Eingabe. Eingaben in schriftlicher (Papier-)Form werden auf € 53,00 erhöht.

Bisher gab es bei Grundbuchsabfragen eine Zeilengebühr. Diese entfällt ab Oktober 2011 und es werden statt dessen so genannte „Flat-Rates“ eingeführt. Eine **Vollabfrage** im Grundbuch kostet € 3,00, für **eingeschränkte Abfragen** wird eine Gebühr von € 1,50 und je abgefragter Urkunde wird eine Gebühr von € 0,90 erhoben.

Firmenbuch

Die Gebühr für **Firmenbuchabfragen** wird ab April 2011 um ca. 25 % erhöht und muss einzeln bezahlt werden.

Für **Firmenbucheingaben** in elektronischer Form bleibt die Gebühr gleich (z.B. GmbH: € 29,00). Für Eingaben in Papierform wurde die Gebühr seit 1.1.2011 um € 15,00 erhöht (z.B. GmbH: € 44,00). Gesellschaften mit einem Umsatz von unter € 70.000,00 sind weiterhin von der Eingabegebühr befreit, wenn sie elektronisch und **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Bilanzstichtag einreichen. ■

SOZIALVERSICHERUNG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurden die **unterschiedlichen Regelungen der Sozialhilfe** reformiert. Es wurden für alle Bundesländer einheitliche Mindeststandards geschaffen. Die Länder können zusätzliche Sonderleistungen erbringen. Oberösterreich hinkt derzeit noch hinten nach, es ist das einzige Land, das dieses neue Gesetz noch nicht umgesetzt hat (derzeit in Begutachtung).

HÖHE DER LEISTUNG

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung beträgt zwölfmal im Jahr

- für **Alleinstehende** bzw. Alleinerziehende € **752,94** und
- für **Zweipersonenhaushalt** € **1.129,41**.

Zuschläge gibt es für Kinder. 25 % dieses Betrages gelten als Wohnkosten. Dieser Anteil kann sich ändern, je nach Bedarfsfall. Eigene Einkünfte und jene von Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, werden abgezogen. Ausgenommen davon sind Leistungen des FLAG (wie z.B. Familienbeihilfe), Pflegegeld und freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege.

Jeder, der die bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht, ist zur gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet.

VORAUSSETZUNGEN

Eigenes **Vermögen muss verwertet werden**, bevor ein Anspruch besteht. Ausnahmen sind z.B. Häuser, die als Hauptwohnsitz dienen. Ein wesentlicher Punkt, um einen Anspruch zu haben, ist die **Arbeitsbereitschaft**. Wird die bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen und eine zumutbare Arbeit abgelehnt, wird sie gekürzt oder entfällt.

PERSONEN AUS DEM AUSLAND

EU- bzw. EWR-BürgerInnen sind anspruchsberechtigt, wenn sie sich als Arbeitnehmer in Österreich aufhalten oder länger als fünf Jahre hier leben. Menschen aus Drittstaaten haben nur einen Anspruch, wenn sie mehr als fünf Jahre in Österreich wohnen. Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten muss ihr Status als Flüchtling und subsidiär Schutzberechtigter zuerkannt sein.

Der Antrag ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes zu stellen.



© Ingo Wiederoder - Fotolia.com

Arbeitnehmerveranlagung 2010

Ab dem Veranlagungsjahr 2010 werden die Formulare zur Arbeitnehmerveranlagung maschinell gelesen. Aus diesem Grund ist es **nicht mehr möglich, diese Formulare von der Website des BMF herunterzuladen.**

Die Finanz möchte auf diesem Wege möglichst viele Steuerpflichtige dazu bewegen, ihre Daten zur Arbeitnehmerveranlagung direkt in FinanzOnline einzugeben.

Das Ausfüllen der **amtlichen Papierformulare** ist nach wie vor möglich. Da die Papierformulare maschinell gelesen werden, sind beim Ausfüllen aber die entsprechenden Hinweise zu beachten.

In den letzten Jahren konnte der Mehrkindzuschlag im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) beantragt werden. Nur sofern keine Veranlagung

erfolgte, musste das Steuererklärungsformular E4 ausgefüllt werden. Am amtlichen Papierformular L1 für 2010 kann der Mehrkindzuschlag nun nicht mehr beantragt werden. Dies ist nur mehr mittels FinanzOnline in der Ausfüllvariante „modular“ oder mittels des Zusatzformulars **E4** möglich.

Grundsätzlich kann nur der Familienbeihilfenbezieher den Mehrkindzuschlag beantragen. Außer er verzichtet darauf im Punkt 6 am Formular E4. Der **Mehrkindzuschlag** steht zu, wenn für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezogen wurde.

Zusätzlich darf das steuerpflichtige Jahreseinkommen beider Partner € 55.000,00 nicht übersteigen. Der Mehrkindzuschlag beträgt für das Jahr 2011 (ab dem dritten Kind) pro Kind € **20,00 pro Monat**.

Aus dem Vorjahr sei noch einmal auf die schon seit 2009 geltenden zusätzlichen Absetzmöglichkeiten **für Familien** hingewiesen:

- **Kinderfreibetrag:** € 220,00 jährlich pro Kind, wenn er von einem einzigen Steuerpflichtigen für ein Kind geltend gemacht wird oder € 132,00 jährlich pro Kind, wenn er von zwei Steuerpflichtigen für das selbe Kind in Anspruch genommen wird (in Summe daher 2 x € 132,00 = € 264,00)
- **Kinderbetreuungskosten** können als außergewöhnliche Belastungen pro Jahr und Kind mit € 2.300,00 abgesetzt werden.

Beides ist mittels des Formulars L1k zu beantragen (Neu ab 2010: je Kind ein Formular L1k).



© mapoli-photo - Fotolia.com

FRIST VORSTEUERERSTATTUNG FÜR 2009 LÄUFT AUS

Die Frist für **Vorsteuer-Erstattungsanträge** in **EU-Ländern** für das Jahr **2009** wurde im Herbst 2010 einmalig verlängert und endet

am **31.3.2011**. Dabei ist das Datum des Einlangens des Antrages im EU-Land entscheidend. Die Anträge sind für österreichische

Unternehmen ausschließlich elektronisch über FinanzOnline zu stellen. Für das Kalenderjahr 2010 ist die Frist der 30.9.2011.

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN

Geschäftsunterlagen sind entsprechend der Bundesabgabenordnung grundsätzlich sieben Jahre aufzubewahren. Dieses Jahr (2011) können nun also Akten

und Belege, die mit 31.12.2003 oder älter datiert sind, entsorgt werden. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren verlängert sich diese Frist um ein Jahr. Bei Unterlagen, die

Grundstücke betreffen, verlängert sich die Frist auf zwölf Jahre. Ausgenommen davon sind auch Unterlagen für anhängige Verfahren oder wenn solche zu erwarten sind.

TIPPS

Stand: 10.02.2011

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

SCHMOLLMÜLLER
PARTNER STEUERBERATUNGS
GESELLSCHAFT MBH

Senkung der Kraftfahrzeugsteuer per 1.1.2011

Im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2011 wurde die Kraftfahrzeugsteuer gesenkt. Der Kfz-Steuer unterliegen vor allem Kraftfahrzeuge und Anhänger mit mehr als 3,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht und Zugmaschinen.

	Kfz-Steuer seit 1.1.2011	Kfz-Steuer alt 1.7.2007 – 31.12.2010
Fahrzeuge bis 12 t	€ 1,55 – mind. € 15,00	€ 2,54 – mind. € 21,80
Fahrzeuge von 12 bis 18 t	€ 1,70	€ 2,72
Fahrzeuge mit mehr als 18 t	€ 1,90 – höchstens € 80,00 bei Anhängern höchstens € 66,00	€ 3,08 – höchstens € 123,40 bei Anhängern höchstens € 98,72

Die Werte gelten pro Monat für jede angefangene Tonne höchst zulässiges Gesamtgewicht.

Die Kfz-Steuer ist selbst zu berechnen und vierteljährlich bis zum 15. Tag des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Kalendermonats an das Finanzamt zu entrichten (z.B. für das 1. Quartal 2011 wäre der 15.5. der Fälligkeitstag – in diesem Fall der 16.5., da der 15.5.2011 ein Sonntag ist).

Verpflichtung zur Abgabe einer UVA

Grundsätzlich hat jeder Unternehmer eine Umsatzsteuervoranmeldung zu erstellen. Allerdings waren Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von weniger als € 100.000 bis zum 31.12.2010 nicht verpflichtet, die UVA auch beim Finanzamt einzureichen. Die korrekte und fristgerechte Einzahlung genügt.

Seit 1.1.2011 müssen nun Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von € 30.000,00 oder mehr eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) einreichen.

Die Abgabe dieser Steuererklärung muss elektronisch (via FinanzOnline) erfolgen. Da seit 1.1.2011 Unternehmer mit Vorjahresumsätzen zwischen € 30.000,00 und € 100.000,00 nur mehr zur Erstellung von vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind, bedeutet dies, dass diese Unter-

nehmer die UVA für das 1. Quartal 2011 bis zum 16.5.2011 beim Finanzamt aber auch elektronisch einreichen müssen. Nur die fristgerechte Einzahlung der Zahllast ist nicht mehr ausreichend.

STEUERTERMINE // MÄRZ 2011

Fälligkeitsdatum 15. März 2011

USt, NoVA, WerbeAbg. für Jänner

L, DB, DZ, GKK, KommSt für Februar

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Ø 2010	1,9	109,5	121,1
Ø 2009	0,5	107,5	118,9
Ø 2008	3,2	107,0	118,3

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Basel III

WAS IST BASEL III?

Unter dem Titel Basel III (vormals Basel II) sind Regelungen für die Kapitalausstattung und das Liquiditätsmanagement von Banken zu verstehen. Die Kapitalregelungen werden von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel erlassen und in regelmäßigen Abständen angepasst. Die den Basel II-Standards folgenden Kapitalregelungen „Basel III“ enthalten schärfere Anforderungen hinsichtlich der Mindestanforderungen für die Eigenkapitalausstattung von Banken.

WAS BEDEUTET BASEL III FÜR MEIN UNTERNEHMEN?

Die schärferen Kapitalregelungen bedeuten für die Banken, dass diese sich bei Krediten für Kunden mit schlechter Bonität künftig mit einem noch größeren „Risikopolster“ in Form von Eigenkapital absichern müssen, als dies bei Kunden mit gleicher Bonität aktuell der Fall ist. Eine höhere Unterlegung mit Eigenkapital bedeutet aber höhere Kosten für die Bank. Für Ihr Unternehmen drohen damit härtere Kreditkonditionen. Die Kreditrahmenbedingungen können sich dabei schon kurzfristig verschärfen – trotz der langen Übergangsfristen (Startpunkt für Basel III ist 2013, es gelten jedoch in wesentlichen Punkten lange Übergangsfristen zwischen fünf und zehn Jahren).

RATING

Für tragbare Kreditbedingungen kommt es in Zukunft noch stärker darauf an, bei der Hausbank bonitätsmäßig (beim Rating) gut dazustehen. Das Rating eines Unternehmers durch die Bank zur Beurteilung der Bonität des Kunden basiert wie bisher auf „harten“ Faktoren aus dem Finanz- und Rechnungswesen und den so genannten „weichen“ Faktoren.

Basis des Hard-Fact-Ratings sind die Jahresabschlüsse des Unternehmens, aus denen Kennzahlen wie die Eigenkapitalquote, die Fremdkapitalstruktur, der Cash-Flow, die Schuldentilgungsdauer und die Umsatzrentabilität errechnet werden. Wesentliche Informationsquellen sind auch Finanzplanung, Soll-Ist-Vergleiche und die bisherige Kreditabwicklung durch den Unternehmer.

Für die Beurteilung der Soft-Facts sind vor allem Kompetenz und Qualität des Managements eines Unternehmens, Markt- und Wettbewerbssituation und der Einsatz von adäquaten Controlling-Instrumenten relevant.